

# Reichs = Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

**Nr. 59.**

**Inhalt:** Bekanntmachung über die weitere Amtsbauer von Vertretern der Unterversicherer und der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. S. 523. — Bekanntmachung, betreffend die Bezugsgebühr für die Schütz-Nachmachungsleistung und die Schützentscheidung der Fische. S. 525. — Bekanntmachung über die Reichslisten von 24 auf der Zweiten General-Versammlung der schützlichen Arbeiter vom 18. Oktober 1907 durch Bayern. S. 526. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsgesetzgebung. S. 527.

(Nr. 4133.) Bekanntmachung über die weitere Amtsbauer von Vertretern der Unterversicherer und der Versicherten bei den Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung. Vom 11. Juni 1912.

Auf Grund der Artikel 4 Abs. 2, Artikel 100 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsgesetzgebung hat der Bundesrat für das Gebiet der Unfallversicherung folgendes bestimmt:

1. Die Amtsbauer der letztgewählten Vertreter (Delegierten), welche die Genossenschafts- oder Sektionsversammlung einer Berufsgenossenschaft bilden, wird, soweit sie nicht noch bis zum 31. Dezember 1912 läuft, bis zu diesem Tage verlängert.

2. Die Amtsbauer der am 1. Juli 1912 im Amte befindlichen Inhaber anderer berufsgenossenschaftlichen Ehrenämter wird bis zum 30. September 1913 verlängert. Die Genossenschaftsversammlung kann jedoch einen früheren Zeitpunkt bestimmen, zu welchem die auf Grund der Reichsversicherungsgesetzgebung neu gewählten Inhaber von Ehrenämtern ihr Amt anzutreten haben.

Soweit die neue Satzung einer Berufsgenossenschaft die Zuständigkeit von Genossenschaftsorganen (Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen) ändert, bleiben die bisherigen Organe zuständig, bis die Mitglieder der nach der neuen Satzung zuständigen Organe (Ausschüsse, Kommissionen und dergleichen) ihr Amt angetreten haben. Ist für eine in der neuen Satzung vorgesehene genossenschaftliche Amtstätigkeit nach der bisherigen Satzung kein Organ zuständig, so liegt sie vorläufig dem Genossenschaftsvorstand oder der von ihm bezeichneten Stelle ob.

3. Die Amtsbauer der Vertreter der Versicherten für die Unfallverhütung wird bis zum 31. Dezember 1914 verlängert. Dasselbe gilt in Fällen, in denen

Reichs-Gesetzbl. 1912.

103

Endgültig zu Verfa. den 13. November 1912.